

BGer 1B_392/2016 vom 17. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_392_2016

FR: TF 1B_392/2016 du 17 novembre 2016

IT: TF 1B_392/2016 del 17 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid über die Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil (vgl. Art. 231 StPO) steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offen.

E. 2.1

Nachdem der Beschwerdeführer seine Berufung gegen den materiellen Strafentscheid zurückgezogen und den Strafvollzug angetreten hat, ist die Grundlage für die prozessuale Sicherheitshaft dahingefallen. Mit dem Wechsel von Sicherheitshaft zu Strafvollzug bzw. der entsprechenden Feststellung des Strafgerichts vom 20. Oktober 2016 endete die Sicherheitshaft.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung fällt mit dem Ende der prozessualen Haft nicht zwingend auch das Interesse des Häftlings an der Beschwerdeführung dahin. Er kann unter Umständen weiterhin über ein schutzwürdiges Interesse an der Haftprüfung verfügen (BGE 136 I 274 E. 1.3 S. 276 f. ; 125 I 395 E. 4b S. 397). Im vorliegenden Fall bestritt er vor Bundesgericht allerdings einzig den dringenden Tatverdacht. Andere Gründe für die allfällige Unzulässigkeit der Haft, namentlich das Fehlen eines Haftgrunds oder eine angebliche Unverhältnismässigkeit, trug er nicht vor. Im Regelfall wird in der Rechtsprechung im Übrigen aus einer noch nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafverurteilung ein ausreichender dringender Tatverdacht abgeleitet. Wie es sich hier damit aufgrund der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten besonderen Umstände verhält, kann offenbleiben. Seit der Rechtskraft des Strafurteils, die spätestens am 20. Oktober 2016 eingetreten ist, kann der dringende Tatverdacht so oder so nicht mehr in Frage gestellt werden, da die Tatbegehung nunmehr als rechtskräftig bewiesen gilt. Der Beschwerdeführer verfügt mithin über kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde an das Bundesgericht. Weil dies bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung am 24. Oktober 2016 zutraf, kann auf die Beschwerde daher nicht eingetreten werden.

E. 3

Unter diesen Umständen ist die Beschwerde als aussichtslos zu beurteilen und dem Beschwerdeführer deswegen die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu verweigern (vgl. Art. 64 BGG). Indessen rechtfertigt es sich, dem offenkundig bedürftigen Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.